

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Thema Denkmalschutz

Welche Aufgaben haben Denkmalschutz und Denkmalpflege?

Eine Stadt wie Jena, die sich vor allem als junge dynamische Stadt, als Wissenschafts- und High-tech-Standort versteht, ist stetig von Wandel gekennzeichnet. Ständig werden Gebäude oder Anlagen, durch Neubauten ersetzt, weil sie bestimmte funktionale, ästhetische oder auch wirtschaftliche Bedürfnisse nicht mehr erfüllen. Der Wunsch, dass sich Fortschritt und Innovation unmittelbar im Stadtbild zeigen, ist omnipräsent.

Doch gibt es Bauten oder Quartiere, deren Verschwinden ein großer Verlust wäre, weil genau diese das Besondere dieser Stadt, ein spezielles Lebensgefühl ausmachen. Sie vermitteln uns die Stadt als geschichtliches Phänomen: Wie haben die Menschen früher gewohnt, wie sahen ihre Arbeitsstätten aus? Mit welchen Mitteln repräsentierte man sich baulich? Wie haben früher Baukunst und Bauhandwerk die Bauten gestaltet? Diese Zeugnisse vergangener Zeit sind Teil unserer Kultur. So wie Literatur und Musik, Theater und bildende Kunst durch verschiedene Medien und Einrichtungen dem Publikum zugänglich gemacht werden, so sind die Denkmale ein lebendiger Teil des kulturellen Lebens unserer Stadt. Damit sie auch für spätere Generationen erhalten werden und zur Anschauung und Befragung zur Verfügung stehen, damit sie diesen Generationen Lebensqualität und das Gefühl eines Zuhauses bieten können, gibt es die Denkmalschutzgesetze in den Bundesländern.

Was sind Kulturdenkmale?

Kulturdenkmale sind vielfältige, besondere Lernorte, die nicht nur Informationen über Vergangenes in einer oft ungeahnten Breite vorhalten, sondern in sich gleichzeitig ein breites Spektrum an alternativen Lebens-, Ausdrucks- und Produktionsmöglichkeiten tragen.

Im Sinne des Thüringischen Denkmalschutzgesetzes (§ 2 ThürDSchG) sind Kulturdenkmale "*Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht. Kulturdenkmale sind auch Denkmalensembles [bauliche Gesamtanlagen, kennzeichnende Straßen-, Platz- oder Ortsbilder bzw. Ortsgrundrisse, historische Park- und Gartenanlagen oder historische Produktionsstätten] und Bodendenkmale*".

Was meint öffentliches Interesse?

Die jeweiligen Informationen bzw. Aussagewerte, die einem Objekt, einem Sachteil oder eben einem Ensemble innewohnen, müssen als so wichtig bzw. wertvoll angesehen werden, dass ein „öffentliches Interesse“ an der Erhaltung besteht. Wobei laut Gesetz öffentliches Interesse nicht meint, dass ein Gemeinderat oder eine statistisch ermittelte "Mittelmeinung" dies bestimmt. Maßstab ist der Kenntnisstand eines Kreises von Sachverständigen, womit im Grunde das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie als Fachbehörde gemeint ist.

Müssen alle im Gesetz benannten Kriterien erfüllt sein?

Nein, es genügt, wenn eines der benannten Kriterien erfüllt ist. Meistens können aber mehrere Gründe bejaht werden. So ist das Kriterium aus „historischen Gründen“, was u.a. regional-/ortsge-schichtliche, architekturgeschichtliche, sozialgeschichtliche, technik- und industriegeschichtliche oder auch kulturgeschichtliche Aspekte umfasst, nahezu immer mit betroffen. Eine besondere Sel-tenheit oder der sogenannte „letzte Vertreter“ muss bei dem Objekt nicht vorliegen. „Schön“ als subjektives Kriterium kennt das Gesetz nicht.

Wer entscheidet, ob eine Sache ein Kulturdenkmal ist?

Richtigerweise lautet die Antwort: der Gesetzgeber (s.o.). Er hat die Kriterien festgeschrieben, wann etwas ein Denkmal im Sinne des Gesetzes ist. In Thüringen wie den meisten anderen Bun-desländern reicht allein, dass die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen des Gesetzes erfüllt sind. Es bedarf keines förmlichen Verwaltungsaktes.

Ergänzend sagt das Thüringer Denkmalschutzgesetz, dass unbewegliche Kulturdenkmale nach-richtlich in ein öffentliches Verzeichnis (Denkmalbuch) aufgenommen werden sollen. Diese Aufga-be obliegt dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA). Es erarbei-tet für die einzelnen Ortslagen die nachrichtliche Denkmalliste. In Zusammenarbeit mit Eigentüme-rInnen, kommunalen Verwaltungen und den zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörden (UDSchB) wird die Liste laufend aktualisiert, fachlich untersetzt und fortgeschrieben. Die Liste ist für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich bei den UDSchB einsehbar.

Wie funktioniert diese Eintragung?

Da die Unterschutzstellung als Denkmal in Thüringen keines förmlichen Verwaltungsaktes, tritt die Unterschutzstellung unmittelbar durch Gesetz ein (ipso-iure).

Das Landesdenkmalamt prüft, welche Objekte und Anlagen die Voraussetzungen für ein Denkmal erfüllen. Diese Prüfung kann von Bürgerinnen und Bürgern oder auch der UDSchB angeregt wer-den, liegt aber letztlich in der Hand der Fachbehörde. Das TLDA erfasst, dokumentiert, erforscht und bewerten die Objekte. Die exakte Beschreibung und Begründung des Denkmalwertes ist wich-tig, bedarf Sorgfalt und somit Zeit. Deswegen gibt es meist eine Zwischeninformation über die be-vorstehende Eintragung. So kann der Schutzstatus bereits Beachtung in möglichen Verfahren fin-den. Nach erfolgter Prüfung benachrichtigt das TLDA die Eigentümerinnen und Eigentümer. Im Falle von Ensembleschutz - wie es beim Villenviertel, dem Damenviertel oder der Erfurter Straße der Fall ist - wird lediglich die zuständige Gemeinde informiert. Die Information enthält in der Regel auch die Begründung und Beschreibung.

Die Beschreibung/Begründung stellt die maßgebliche Entscheidungsgrundlage innerhalb späterer Erlaubnisverfahren für die UDSchB dar.

Da die Rechtsfolge "DenkmalsCHUTZ" nicht durch einen Verwaltungsakt herbeigeführt wird, steht Eigentümerinnen und Eigentümern das Instrument des Widerspruches nicht zur Verfügung. Diese - oder im Falle von Ensembles die Gemeinden - können aber auf die Ausweisung reagieren, indem sie Anregungen, Anmerkungen begründet an das TLDA als zuständige Fachbehörde übermitteln

und es bitten, Umfang und Kriterien zu prüfen oder ggf. Korrekturen, Konkretisierungen oder ähnliches vorzunehmen.

Im letzten Schritt wird die Eintragung in das Denkmalsbuch im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gemacht. (§ 5 ThürDSchG)

Welche Folgen hat die Unterschutzstellung für die Eigentümerinnen und Eigentümer?

Die Unterschutzstellung beinhaltet für Eigentümerinnen und Eigentümer der Verpflichtung zum Erhalt und zur Pflege der Kulturdenkmale. (§ 7 ThürDSchG)

Das Denkmalrecht bringt dabei länderübergreifend für Ensembles wie für Einzeldenkmale im Grundsatz gleichlautende Erhaltungs- und Verfahrensvorschriften. Unterschiede bestehen vor allem hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit von geplanten Veränderungen am Einzeldenkmal oder im Ensemble.

Wer ein Kulturdenkmal oder ein Denkmalbestandteil (im Ensemble) umgestalten, instand setzen oder in seinem äußeren Erscheinungsbild verändern oder abbrechen will, muss eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der UDSchB einholen. Dies gilt auch für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen in der Umgebung von Kulturdenkmälern.

In einem Ensemble - und das wäre beim Villenviertel der Fall - umfasst die Genehmigungspflicht vorrangig (bauliche) Maßnahmen, die

1. das äußere Erscheinungsbild von Gebäuden in der Gesamtanlage (Fassade einschl. Fenster und Türen, Anbauten, Dachlandschaft etc.) betreffen oder beeinflussen (z.B. wenn Ausbauten im Inneren auch Maßnahmen mit Außenwirkung wie 2. Rettungswege nach sich ziehen)
2. Veränderungen im Freiraum (Bau zusätzlicher Neben-/ baulicher Anlagen, Veränderung im Maß der Versiegelung, Abbruch von Treppen, Terrassen etc., Veränderungen an Großgrünbeständen) bedeuten bzw. Veränderungen an Mauern, Zäunen, Toren etc.,
3. öffentliche Räume wie Straßen, Fußwege, Stiegen, Straßenbäume betreffen.

Genehmigungspflichtig sind damit ebenfalls der Bau von Garagen, Carports, Wintergärten oder das Anbringen von Terrassen-Überdachungen bzw. auch Markisen.

Wie funktioniert das Erlaubnisverfahren?

Das Verfahren regelt § 14 ThürDSchG. Die Erlaubnis kann formlos (auch per eMail) oder unter Verwendung des entspr. Formulars beantragt werden. Wichtig ist, dass die eingereichten Unterlagen bewertbar sind. (siehe auch: <https://service.jena.de/de/denkmalrechtliche-erlaubnis>). Das Erlaubnisverfahren und die Beratungen im Denkmalrecht sind kostenlos. Daher empfehlen wir ein Gespräch vor der Antragstellung. Dabei lässt sich auch klären, was konkret überhaupt erlaubnispflichtig ist, und es kann auch festgestellt werden, ob für die Maßnahme ein Architekt hinzugezogen werden muss.

Welche Vorteile hat die Einstufung meines Hauses/Grundstückes als Denkmal bzw. Bestandteil eines Denkmalensembles?

Es ist schon etwas besonderes, in einem denkmalgeschützten Haus bzw. einem denkmalgeschützten Viertel zu leben. Der ideelle Wert ist nicht zu unterschätzen. Aber es gibt auch handfeste Vorteile.

Die MitarbeiterInnen der UDSchB beraten Sie bei Fragen der Sanierung, Restaurierung und beabsichtigten Umbaumaßnahmen. Dabei können sie auch die Gebiets- und Fachreferenten des TLDA mit ihrem Wissen und ihren Erfahrungen einbeziehen.

Ein weiterer bedeutender Vorteil ist die erhöhte steuerliche Abschreibung von Aufwendungen für den Erhalt oder die sinnvolle Nutzung des Baudenkmals gem. §§ 7i, 10f, 11b Einkommensteuergesetz. Diese Begünstigung ist jedoch an weitere Voraussetzungen wie die zwingende vorherige Abstimmung der Maßnahmen geknüpft. Nähere Informationen finden Sie unter: <https://service.jena.de/de/denkmalschutz-foerdermoeglichkeiten>

Zuschüsse aus Förderprogrammen der EU, des Bundes, des Freistaates Thüringen oder kommunale Fördermittel können sowohl für Einzelkulturdenkmale als auch für Maßnahmen an Denkmalbestandteilen beantragt werden. Ihre Verfügbarkeit ist von der jeweiligen Haushaltssituation abhängig und die ausgereichten Beträge können meist die Kosten nur zu einem Bruchteil decken. Einzelkulturdenkmale werden aufgrund des umfassenderen Schutzstatus bevorzugt behandelt.

Ab wann greift der Schutzstatus?

Einen Stichtag als solchen gibt es nicht. Dies ergibt sich aus dem ipso-iure Prinzip – also: Denkmal ist, was die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt. Das ThürDSchG geht wie in anderen Verwaltungsverfahren davon aus, dass Bauwilligen eine Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung aller notwendigen Informationen obliegt.

Was bedeutet die Unterschutzstellung nicht?

Die Unterschutzstellung bedeutet keineswegs eine Rückbaupflicht von zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bestehenden Anbauten etc. Sie bedeutet auch keine absolute Veränderungssperre. Es geht vielmehr darum, so viel wie möglich an Substanz, bzw. ensembletypischen Strukturen sowie den Charakter des Gebietes zu bewahren, wenn bauliche Maßnahmen notwendig werden, diese denkmalverträglich zu gestalten.

Kontakt: Teamleiterin Team Denkmalschutz
Frau Elke Zimmermann
Am Anger 26
07743 Jena
E-Mail: denkmalamt@jena.de
Telefon: 03641 49-5140
Fax: 03641 49-5055